

an Stelle des Cajus ihm, dem Titus, das Gehalt zu zahlen. Dazu aber werden sie nicht genöthigt, da sie es so gut wieder streichen können, als sie es decretiert haben.

b) Doch davon abgesehen, will mich bedünken, dass überhaupt der Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit bezüglich der Anordnung einer Stellvertretung des Titus durch Cajus fehlt; fehlt aber dieser, dann fehlt der Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit auch bezüglich des Gehaltes, weil dieses nur als eine Folge der Amtsführung und als accessorium derselben zu betrachten ist. Dies ist etwas näher zu erörtern. — Das unmittelbare Recht auf das Amt hat trotz aller Uebereinkunft infolge der Wahl Titus; nur ist er durch sein Versprechen gehalten, die Amtsführung durch Cajus besorgen zu lassen. Da diese Uebereinkunft und dieses Versprechen nicht den Privatvortheil des Cajus, sondern das öffentliche Wohl bezweckte, da von dem Privatvortheil für Cajus schon deshalb keine Rede war, weil bis da das Amt ohne Besoldung existierte: so ist die aus dem Versprechen erwachsene Pflicht des Titus wohl als eine Pflicht der öffentlichen und legalen Gerechtigkeit anzusehen, aber nicht gerade als eine Pflicht der aufs Privatwohl ziellenden ausgleichenden Gerechtigkeit. Nur eine Verletzung der letzteren verpflichtet zum Schadenersatz. Also ist die Pflicht eines Schadenersatzes für Titus nicht erwiesen.

Wohl wird durch die nachträgliche Besoldung des Amtes die Amtsverwaltung auch zum Gegenstande eines persönlichen Vortheils und so zu einem Gegenstand, auf den sich auch die ausgleichende Gerechtigkeit beziehen kann. Als ein solcher Gegenstand ist das Amt erst jetzt für den, der es tatsächlich verwaltet; auf diese tatsächliche Verwaltung hatte Cajus keinen Anspruch aus dem Titel der ausgleichenden Gerechtigkeit. Ja, wenn man das Amt unter diesem Gesichtspunkte auffassen wollte, dann könnte gesagt werden, das Versprechen des Titus, den Cajus als Stellvertreter des Amtes zu ernennen, habe sich auf das Amt als solchen Gegenstand nicht bezo gen, und er sei deshalb, wenn er sein Versprechen nicht halte, einer Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit und einer Ersatzleistung nicht schuldig.

Es genügt also, den Titus des Wortbruchs und der Illoyalität zu zeihen, ohne ihm die Pflicht der Ersatzleistung an Cajus aufzuerlegen.

Balkenberg in Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Dispensvollzug.) Zwei gut befreundete Priester begeben sich alljährlich in den Ferien in eine Sommerfrische und leisten daselbst Aushilfe in der Seelsorge; das bischöfliche Ordinariat gibt bereitwilligst Beiden die Vollmacht, alle priesterlichen Functionen daselbst vornehmen zu können. Diese Gelegenheit benützt ein Sommerfrischler, um endlich einmal einem ganz unbekannten Priester offen einen Fehler zu entdecken, der ihn schon lange sehr beunruhigt. Der

Badegast ist verheiratet; im ledigen Stande hatte er die Schwester seiner jetzigen Frau defloriert. Beim Brautexamen war der Ortspfarrer so unklug, dass er ihn in Gegenwart seiner Braut um eine etwaige unehrbare Schwägerschaft befragte. Natürlich schämte er sich, dies vor Anderen einzugestenen, schwieg und heiratete. Dies die Ursache seiner Unruhe. Petrus, so nennen wir den einen von den obigen zwei Freunden, hatte noch vormittags dem Paulus seine Freude darüber geäußert, dass ihm im Confessionale noch nie eine Convalidation einer ungültigen Ehe vorgekommen sei; abends war diese Freude weg, er müsste die erzählte Angelegenheit in Ordnung bringen.

Petrus, ein tüchtiger Canonist, erkundigte sich auf sehr vorsichtige Weise, wie die Verhältnisse unseres Pönitenten beschaffen wären und vernahm mit großer Freude, dass er sehr glücklich mit seiner Frau lebe. Schritt für Schritt gieng Petrus vorwärts; bald hatte er einen klaren Einblick in die ganze Sachlage. Bis jetzt hatte der Pönitent nie einem Priester ein Sterbenswörtchen von seinem Fehlritte geoffenbart, die Ungültigkeit der Ehe hatte er in confuso befürchtet; er ist zu allem bereit, verspricht, bis zum Eintreffen der anzusuchenden Dispens sich des debitum conjugale zu enthalten und meint auch, die Consenserneuerung würde sehr leicht werden, da seine Frau sehr guttütig sei und wüsste, dass er vor der Heirat mit ihrer Schwester gerne verkehrt habe. Der Confessarius erklärt dem Confitenten, in vierzehn Tagen werde sicher die Dispens hier sein, er möge also nach Ablauf von zwei Wochen wieder kommen.

Die Dispens kam wirklich zur rechten Zeit; aber der Badegast musste zuvor abreisen, konnte mit Petrus nicht mehr sprechen und nun schien alles wieder zu Wasser zu werden. Es vergeht nun ein Jahr, Petrus und Paulus bringen wieder ihre Ferien auf gewohnte Weise in ihrem Lieblingsorte zu. Auch der Pönitent des Petrus kommt wieder, geht sobald als möglich zur Beicht, findet aber da selbst nicht den Petrus, sondern Paulus, der die ganze erzählte Geschichte vom Anfang an anhören müsste; nur wurde dem Paulus nichts davon gesagt, dass schon Petrus vor einem Jahre um Dispens eingeegeben habe.

Dem guten Paulus wird heiß und kalt, als er die Ungültigkeit der Ehe vor Augen sah. Zum Glück fragte er, ob der Arme die leidige Angelegenheit nie einem Priester gebeichtet habe und da erfährt er, was vor einem Jahre an der nämlichen Stelle sich abgespielt. Ein Stein fällt dem Paulus vom Herzen; er bittet den Pönitenten um Erlaubnis, mit Petrus über die Sache reden zu dürfen. Petrus weile hier, in einer Viertelstunde sei alles geordnet. Gerne gibt das Beichtkind seine Einwilligung. Paulus stürmt zu Petrus, sagt ihm alles und da hört er, dass sein Freund erst gestern in der Intention celebriert habe, damit diese Angelegenheit geordnet würde; die Dispens sei gegeben, nur müsse der Consens erneuert werden sc. Paulus eilt zu seinem Beichtkinde, sagt, das Hindernis sei gehoben, vervollständigt

die Beicht, gibt ihm eine entsprechende Buße auf und nun hat Paulus nur mehr eine Besorgnis, wie soll der Consens erneuert werden, ohne dass die Frau die Ursache davon erfährt. Schnell denkt er an den heiligen Alphons und ist entschlossen, den von diesem Moralisten angerathenen Weg einzuschlagen. Der Mann soll seiner Frau erklären, er sei unruhig, ob sie bei der Copulation ganz richtig sich den Consens gegeben; der Priester habe ihm gerathen, die damals gegebene Erklärung zu erneuern. Doch auch diese Schwierigkeit löst sich; der glückliche Pönitent versichert, die Consenserneuerung habe absolut keine Gefahr für ein glückliches Zusammenleben, er werde ganz offen seiner Frau alles erzählen und mit den Worten: „Nicht wahr, Du willst meine Frau sein und ich Dein Mann“ — die Willenserklärung geben. Paulus ist damit zufrieden und entlässt den Badegast.

Dürfte ich die Dispens-Facultät des Petrus benützen?

Das war der erste Scrupel, der dem Paulus kam.

Ohne Zweifel muss bei Rescripten genau beachtet werden, an wen dasselbe adressiert ist; nur der Addressat wird bevollmächtigt, die Dispens zu vollziehen. Dispensen pro foro interno werden vom Pönitentiarius immer an den „ab Ordinario approbatum et ab oratoribus electum Confessarium“ gerichtet. Der Beichtvater muss zur Zeit des Eintreffens der Dispens wirklich jurisdictioniert sein.

Wäre er nur zum Beichthören von Männern befähigt, so dürfte er auch Frauen keine Dispens mittheilen und umgekehrt. Mit Ausnahme von Klosterfrauen können unsere jurisdictionierten Priester Pönitenten ohne Unterschied des Geschlechtes Beichthören; in diesem Punkte kann also Paulus kein Haar finden.

Früher war verlangt, der Beichtvater, der um eine Dispens-facultät eingekommen, müsse Doctor oder Magister der Theologie oder des Jus canonicum sein. Da es in den Rescripten nur gewöhnlich heißt „discreto viro confessario ex approbatis ab Ordinario“, so genügt es, dass der Beichtvater einfacher, zum Beichthören bevollmächtigter Priester sei.

Kann die Dispens einem anderen beliebigen jurisdictionierten Priester übertragen werden? Ohne Zweifel. Schmalzgrueber schreibt: (tit. XVI., 243): „Confessarius debet esse approbatus ab Ordinario Dioecesano pro confessionibus poenitentium excipiendis et ad hoc ab Oratore specialiter electus; in hac tamen electione non prohibetur Orator idem variare“. Es gibt zwar Canonisten, die dies leugnen und sagen: die jurisdicatio delegata kann nicht nach Belieben anderen übertragen werden; dies kann einzig und allein nur der delegans. Gewiss haben sie damit eine allgemein anerkannte Wahrheit ausgesprochen; sie übersiehen nur eines, dass der Pönitentiarius gegen einen Wechsel des Beichtvaters nichts einwendet, sondern erlaubt; daher sagt auch Sanchez (de matr. l. VIII. disp. 27., n. 40) „non prorogatur jurisdicton de persona ad personam ex voluntate sola partis, aut confessarii: sed ex voluntate

ipsius poenitentiari, qui litteras concessit. Ea enim censemur ejus voluntas, ut iiceat diversos confessores adire et idemmet possit sententiam corrigere et ii omnes censemur electi ab ipso poenitentiario, ut litteras expediant". Reiffenstuel begründet das Recht dieses Wechsels mit dem Wesen des forum internum; „natura fori interni non adstringit poenitentem ad unius confessarii opinionem vel sententiam, sed permittit variare et alium eligere“. Ein Wechsel wäre nur dann unstatthaft, wenn das Rescript speciell nur einen bestimmten Priester bevollmächtigen würde; in diesem Falle fehlt die obgenannte Form (electus ab oratoribus). Dann müßte freilich erst um eine neue Facultät eingegeben werden (Gasparri de matr. I. 250). Petrus hatte eine allgemein lautende Facultät. Paulus kann sich beruhigen, er hatte die Vollmacht, die Dispens zu vollziehen.

Ein zweiter Punkt, der ihn beängstigt, ist die Form der Mittheilung der Dispens. Er hatte einfach nur die Thatsache constatiert, die Dispens sei gegeben, keine eigene Formel angewendet.

Auch hierin hat er nicht Unrecht gethan. Dr. Schnizer (Gher. 541) bestätigt dies, wenn er schreibt: „Die Dispens wird in der Weise ausgeführt, daß der Beichtvater nach Auflegung der Buße und Beendigung der Absolution von Sünden und Censuren (nach dem Dominus noster J. Chr. u. Passio D. n. J. Chr.) entweder einfach erklärt, daß er nun hiemit das Beichtkind krafft apostolischer Vollmacht von dem Hindernis entbinde, oder sich der Formel bedient: et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso Tecum super impedimento . . . ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere (dicto viro) consummare ac in eo manere licite possis et valeas. In nomine Patris et filii et Spiritus sancti Amen. Insuper eadem auctoritate apostolica prolem, quam ex matrimonio suscepis, legitimam fore nuntio et declaro. In nomine P. et filii et Sp. Si. Amen. Volle Beruhigung könnte Paulus auch bei Lehmkuhl finden, der schreibt: „certa forma nullatenus praescripta est, ideoque sufficit, ut cum intentione dispensandi vernacula lingua confessarius poenitenti dicat, se facultate accepta ipsum dispensare“ (II. 573).

Der Pönitent, um den letzten Zweifel des Paulus zu behandeln, hat sehr großes Vertrauen auf die Gutmüthigkeit seiner Frau. Es mag sein, dass eine derartige Mittheilung das gute Familienleben hic et nunc nicht stört. Wird das aber immer so bleiben? Wird durch Offenbarung des früheren sündhaften Verhältnisses nicht die Liebe, die Achtung vermindert? Kann nicht später dies unlautere Verhältnis zu bitteren Vorwürfen benutzt werden? Gewiss! Der Confessarius wird daher diesem Uebereifer des Beichtenden einen Dämpfer geben, ihn auf etwaige missliche Folgen, die daraus entstehen könnten, aufmerksam machen und die vom heiligen Alphons vorgeschlagene Formel der Consenserneuerung, die ja vollkommen hinreichend ist, benützen. Da das Hindernis geheim, die tridentinische

Form bereits erfüllt ist, ist die geheime, nur zwischen den zwei vermeintlichen Cheleuten vorgenommene Willenserklärung von der Kirche vorgeschrieben und die leidige Angelegenheit dann beendigt.

St. Florian.

Alois Pachinger.

III. (Professorengehalt eines Geistlichen und Testament.) In seiner neuesten Publication („Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht“ 1901) schreibt Professor Dr. Hollweck (S. 34 ff.): „Als gebundenes Eigenthum des Geistlichen erscheint also nur das eigentlich ständige Amtseinkommen, mag sich dasselbe nun aus einem Beneficium herleiten oder aus sonstigen Fonds (kirchlichen oder weltlichen) dargereicht werden“. Was unter dem Amtseinkommen aus sonstigen Fonds gemeint ist, hatte der gelehrte Autor bereits vorher erklärt, wenn er unter dem „geistlichen Vermögen“ des Clerikers an zweiter Stelle aufzählt (S. 33): „Das Amtseinkommen für Kirchenämter, welche nicht den Charakter von Beneficien haben, sofern die betreffenden Gehälter aus kirchlichen Mitteln gereicht werden, z. B. Professoren oder sonstige Stellen an kirchlichen Lehranstalten, Seminarien, Lyceen, Beichtvaterstellen an Frauenklöstern u. dgl. Dasselbe ist wohl zu sagen von jenen Stellen, für deren Bekleidung die missio canonica erforderlich ist, obwohl sie an sich vom Staate oder einer Commune errichtet sind und von diesen auch ihre Besoldung haben z. B. Professoren an theologischen Facultäten oder an staatlichen Lyceen, Religionslehrerstellen an Gymnasien, Militärseelsorgerstellen und dgl. Solche Stellen erhalten durch die nothwendige missio canonica die Bedeutung kirchlicher Aemter im weiteren Sinne und was für deren Bekleidung aus staatlichen Mitteln gewährt wird, ist intuitu ecclesiae erworben, d. h. mit Rücksicht auf geistliche Amtsfunctionen, als welche theologischer Unterricht, Religionsunterricht u. dgl. zweifellos erscheinen“. Hollweck fügt in der Anmerkung bei: „Diese Frage finde ich nirgends untersucht. Wenn man auf die ältere Gestaltung des kirchlichen Aemterwesens zurückgeht und die damit verbundenen Pflichten hinsichtlich des Einkommens, kann man meines Erachtens nicht anders entscheiden. Die Kirchenämter hatten anfangs alle mehr oder minder diesen Charakter. Ihre Errichtung, was die Fundation anlangt, erfolgte sehr häufig durch Laien oder durch laicale Gewalten; dass das Einkommen kirchlichen Charakter erhielt, bezweifelte niemand. Die älteren Canonisten berühren, weil ihnen diese Verhältnisse noch fremd waren, diese Frage nicht, und was sie hinsichtlich des ratione officii erworbenen sagen, trifft hier nicht zu“. Soweit die angezogene Schrift.

Bei Gelegenheit einer kurzen Besprechung dieser sehr empfehlenswerten Schrift, in dieser Zeitschrift (1901, S. 890) hatte Schreiber dieses bemerk't, der Verfasser werde mit vorstehenden Ausführungen keineswegs allgemeine Zustimmung finden. Es sei mir gestattet, hier dieser Frage etwas näher zu treten, die praktisch dahin geht, ob Priester,